

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 808727
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Externe individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (GYM2 – GYM4 mit Schwerpunktfach Musik) der kantonalen Gymnasien / Ausgabenbewilligung 1. August 2018 – 31. Juli 2022; Verpflichtungskredit 2018-2022. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	3
5	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Der Unterricht im Schwerpunktfach Musik soll den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Musik erlauben. Dazu gehören sowohl Musiktheorie, Gehörschulung wie auch aktives Musizieren. Der individuelle Instrumental- oder Gesangsunterricht (eine Lektion zu 30 Minuten pro Woche) ist für das Erreichen der Lernziele ein notwendiges Element. Er soll wie in den letzten Jahren, wo sinnvoll, an die Musikschulen ausgelagert werden. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Weiterführung eines bereits vor dem Gymnasium an einer Musikschule aufgenommenen Unterrichts ist in vielen Fällen sinnvoll.
- Technische und pädagogische Fragen wie etwa die Qualitätssicherung und die Notengebung konnten in der Vereinbarung der Abteilung Mittelschulen mit dem Verband Bernischer Musikschulen zufriedenstellend geregelt werden und haben sich in den letzten Jahren bewährt.
- Die Auslagerung an die Musikschulen erzeugt für den Kanton im Vergleich zum Musikunterricht, der durch die Gymnasien selber abgehalten wird, keine Zusatzkosten.

Während die Erteilung des Unterrichts im Schwerpunktfach Musik durch Gymnasiallehrkräfte im Rahmen der normalen Lohnzahlungen keine Ausgabenbewilligung erfordert, ist für die externe Lösung eine solche notwendig. Für die Zeit vom 1. Januar 2014 – 31. Juli 2018 hat der Regierungsrat die entsprechende Ausgabenbewilligung mit RRB 519 vom 30. April 2014 erteilt. Mit dem vorliegenden RRB soll nun die Ausgabenbewilligung erneut für den Zeitraum, für welchen auch die Leistungsvereinbarungen mit den Schulen gültig sind, das heisst vom 1. August 2018 – 31. Juli 2022, gesprochen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Artikel 12, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 59 und Artikel 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 lit. a, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 sowie Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146 und Artikel 148
- Lehrplan 17 vom 25. August 2016

3 Beschreibung des Geschäfts

Im vierjährigen gymnasialen Bildungsgang wird im neuen Lehrplan 17 vom 25. August 2016 für den Wahlbereich eine Unterrichtszeit von 16,2 % am Gesamtpensum festgelegt. Gegenüber dem früheren Lehrplan hat im Wahlbereich eine Reduktion um eine Lektion (Ergänzungsfach) bzw. von 16.8% auf 16.2% stattgefunden. Das Schwerpunktfach wird aber nach wie vor mit 14 Lektionen unterrichtet, was 12% der Unterrichtszeit im Wahlbereich entspricht. Im Schwerpunktfach Musik sind auf der Stufe GYM1 3 Lektionen und auf den Stufen GYM2 bis GYM4 je 3 2/3 Lektionen zu unterrichten. Die Ziele, welche im Schwerpunktfach Musik erreicht werden sollen, sind im Lehrplan 17 festgehalten. Den Schülerinnen und Schülern soll im Rahmen des Schwerpunktfachunterrichts eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Musik ermöglicht werden. Dazu gehören sowohl Musiktheorie, Gehörschulung wie auch aktives Musizieren. Der individuelle Instrumental- oder Gesangsunterricht ist für das Erreichen der Lernziele deshalb ein notwendiges Element und ist entsprechend im Lehrplan verankert. Von den 14 Lektionen Unterricht im Schwerpunktfach Musik werden entsprechend 12 Lektionen im Klassenverband erteilt und die restlichen 2 Lektionen vom zweiten bis vierten gymnasialen Jahr für individuellen Musikunterricht im Umfang von je einer 2/3 Lektion (30 Minuten) eingesetzt. Die Unterrichtsdauer im kostenintensiven individuellen Musikunterricht, welcher im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung auf 30 Minuten pro Lektion gekürzt wurde, beträgt weiterhin 30 Minuten pro Woche (2/3 Lektion), dies sowohl für den individuellen Musikunterricht an den Gymnasien wie an den Musikschulen.

Die teilweise Auslagerung des Musikunterrichts an die Musikschulen erfolgte im Zusammenhang mit politischen Forderungen nach einer verstärkten Zusammenarbeit von öffentlichen Schulen und Musikschulen. Seit dem Schuljahr 2014/2015 haben rund 60% - 65% der Schülerinnen und Schüler, welche das Schwerpunktfach Musik belegen, den entsprechenden Unterricht extern besucht.

	Anzahl Schülerinnen und Schüler				
	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18
Schwerpunktfachunterricht Musik extern	258	252	235	237	230
Schwerpunktfachunterricht an Gymnasien	173	172	152	129	117
Total	431	424	387	366	347

Gesamthaft kann festgestellt werden, dass der Besuch des Schwerpunktfachs Musik in den letzten Jahren rückläufig war. Dieser Rückgang ist zum einen auf die allgemein rückläufige Schülerzahl an den Gymnasien sowie das leicht veränderte Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Schwerpunktfach zurückzuführen. Dass sich dabei in den letzten zwei Schuljahren eine leichte Verschiebung vom internen zum externen Musikunterricht ergeben hat, ist zufälliger Natur.

Die Unterrichtsqualität, die Frage der Integration der Beurteilung von extern erbrachten Leistungen in die Notengebung sowie rein operative Regelungen konnten in einer Vereinbarung vom 24. Juni 2014 zwischen der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes und dem Verband Bernischer Musikschulen VBMS geregelt werden. Diese Regelungen haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Öffentliche Musikschulen

Kostenberechnung

Die Gehaltskosten für 40 Minuten individuellen Musikunterricht an öffentlichen Musikschulen basieren gemäss Artikel 14 der Musikschulverordnung (MSV; BSG 432.311) vom 22. Februar 2012 auf der Gehaltsklasse 6 gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 MSV beträgt das Pflichtpensum 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) zu 40 Minuten. Der für den individuellen Musikunterricht erhöhte Aufwand für Koordination und Beurteilung wird, gestützt auf Art. 10 Abs. 3 MSV, mit einem Faktor 1,2 abgegolten. Dadurch verringert sich das Pflichtpensum auf 1'140 Lektionen Unterrichtslektionen pro Jahr zu 40 Minuten. Dies entspricht 1'520 Unterrichtslektionen pro Jahr zu 30 Minuten. Bei 36 Schulwochen ergibt dies 42.22 Pflichtlektionen zu 30 Minuten pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100%. Ausgehend von der Gehaltsstufe 40 entspricht dies somit einem Gehalt von CHF 2'266.85 pro Jahreswochenlektion ohne arbeitgeberseitige Lohnnebenkosten. Inkl. arbeitgeberseitige Lohnnebenkosten von rund 20% sowie der übrigen Kosten (Administration, Schulleitung, Infrastruktur etc.) in der Höhe von 60% der Gehaltskosten ergibt dies die folgenden Vollkosten für eine Lektion zu 30 Minuten:

Gehaltskosten inkl. 20% arbeitgeberseitige Lohnnebenkosten	CHF 2'720.20
Übrige Kosten (60% der Gehaltskosten inkl. Lohnnebenkosten)	<u>CHF 1'632.10</u>
Total Vollkosten pro Jahreswochenlektion	CHF 4'352.30

Hinzu kommt die Abgeltung für die administrativen Aufwendungen des VBMS von CHF 100.00 pro Arbeitsstunde.

Effektive Kosten

In den letzten Jahren sind für den externen Besuch des Musikunterrichtes (sowohl bei Musikschulen wie selbständigen Musiklehrkräften) von 230 bis 250 Schülerinnen und Schülern pro Jahr die folgenden Kosten angefallen:

Rechnungsjahr	Effektive Kosten	Bewilligte Ausgaben gem. RRB
2014 (ab 1.8.2014)	434'554.30	416'250.00
2015	852'876.95	1'001'000.00
2016	840'970.95	1'001'000.00
2017	840'061.50	1'001'000.00

Dies entspricht durchschnittlichen Kosten von rund CHF 3'700.00 pro Schülerin bzw. Schüler (externe Musiklehrkräfte nicht berücksichtigt).

Die zukünftigen jährlichen Gesamtkosten für den externen Musikunterricht an einer Musikschule werden aufgrund der Modellrechnung unter Ziffer 4.1 rund CHF 4'400.00.00 pro Schülerin bzw. Schüler betragen. Dieser Wert liegt über den effektiven durchschnittlichen Kosten, da hier mit theoretischen Annahmen für die Gehaltsstufe, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die übrigen Kosten gerechnet wurden. Unter der Annahme, dass jährlich rund 230 Schülerinnen und Schüler das Schwerpunktfach Musik an einer Musikschule besuchen werden, entstehen somit für die Festlegung des Kostendachs Kosten von rund CHF 1'012'000.00. Abgerechnet werden von den Musikschulen nur die tatsächlich erbrachten Leistungen mit den real anfallenden Kosten.

4.2 Selbstständige Musiklehrkräfte

Für selbstständige Musiklehrkräfte wird mit einem durchschnittlichen Tarif von CHF 53.00 für eine Lektion zu 30 Minuten gerechnet. Bei einer längeren Dauer ist die Differenz (Mehrkosten) durch die Eltern zu übernehmen.

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche durch eine selbstständige Musiklehrkraft unterrichtet werden (betrifft vor allem Gesang), ist mit knapp 30 Schülerinnen und Schülern gering. Der Betrag beläuft sich somit für 38 Schulwochen auf rund CHF 60'000.00.

4.3 Kosten

Basierend auf den obenstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung einer kleinen Reserve (pauschal CHF 28'000.00 pro Jahr) für den Fall, dass die Schülerzahlen im Schwerpunktfach Musik höher ansteigen werden, als dies geschätzt wurde, berechnen sich die folgenden Ausgaben für den Besuch des Musikunterrichts an einer Musikschule oder bei selbstständigen Musiklehrkräften:

Rechnungsjahr	Musikschulen		Selbstständige Musiklehrkräfte		Total (CHF)
	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Ausgaben für Musikschulen (inkl. Reserve)	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Ausgaben für selbstständige Musiklehrkräfte	
2018 (5 Monate)	230	435'000.00	30	25'000.00	460'000.00
2019	230	1'040'000.00	30	60'000.00	1'100'000.00
2020	230	1'040'000.00	30	60'000.00	1'100'000.00
2021	230	1'040'000.00	30	60'000.00	1'100'000.00
2022 (7 Monate)	230	605'000.00	30	35'000.00	640'000.00

Der gegenüber dem letzten RRB höhere Kreditbetrag ergibt sich aufgrund der theoretisch berechneten Vollkosten für eine Lektion zu 30 Minuten. Diese theoretische Berechnung wurde neu basierend auf der Musikschulverordnung und mit der Annahme von durchschnittlichen Gehaltskosten inkl. Lohnnebenkosten sowie einem Zuschlag von 60% für die übrigen Kosten berechnet. Sie fallen dadurch etwas höher aus als bei der alten Berechnung. Abgerechnet werden aber nur die effektiven Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die effektiven Kosten unter diesen theoretisch berechneten Vollkosten liegen werden.

Die Rechnungsstellung für den externen Musikunterricht durch den VBMS erfolgt jeweils im April für das Frühjahrssemester und im Oktober für das Herbstsemester à Konto. Die Schlussrechnung aufgrund der effektiven Schülerzahlen wird im Folgejahr (Mai/Juni) erstellt. Die Kontrolle der Auszahlungen wird durch die Verbuchung über ein Kreditobjekt sichergestellt. Zudem werden die Beträge an die Musikschulen bzw. an selbstständige Musiklehrkräfte pro Funktionsbereich über entsprechende Objekte verbucht.

Gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes (MiSG) ist für die Bewilligung der notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote der Regierungsrat abschliessend zuständig.

5 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem Ausgabenbeschluss zuzustimmen.